



Taxordnung

Kurzzeitaufenthalt Geschützte Abteilung für Menschen mit Demenz

gültig ab 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohner*innen der geschützten Abteilungen für Menschen mit Demenz, die für einen Kurzzeitaufenthalt ins Pflegezentrum Baar kommen. Der Rahmentarif wird vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennen die Bewohner*innen oder die Rechtsvertretung die Taxordnung.

2. Aufnahme

Ein Aufenthalt auf der geschützten Abteilung richtet sich an Menschen, die aufgrund eines erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarfs einen stationären Aufenthalt benötigen. Die geschützte Abteilung steht Menschen mit einer demenziellen Erkrankung zur Verfügung. Wir freuen uns, die / den künftige/n Bewohner*in und deren / dessen Umfeld persönlich kennen zu lernen. Dieses Gespräch bildet die Basis für einen künftigen Aufenthalt und ist verpflichtender Bestandteil des Eintrittsprozesses. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

3. Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt ist zeitlich befristet. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 7 Tage und ein Kurzzeitvertrag kann maximal für 12 Wochen ausgestellt werden. Sollten sich in sozialer, pflegerischer oder medizinischer Hinsicht Veränderungen ergeben, kann sich ein interner oder externer Wechsel der Wohnsituation aufdrängen. Über einen allfälligen Bedarf entscheidet die Bereichsleitung Administration in Absprache mit der Pflegeleitung sowie mit der Bewohnerin / dem Bewohner und deren Bezugsperson. Ein allfälliger Zimmerwechsel kann Veränderungen bei der Kostenstruktur zur Folge haben.

4. Kündigungsfrist

Ein Kurzzeitvertrag kann mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Pensionstaxe ist bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

5. Vorschussleistung

Zur Sicherstellung der Forderungen des Pflegezentrums Baar muss vor einem Eintritt ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung von CHF 5'000.00 geleistet werden. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Am Ende des Aufenthalts wird diese mit der letzten Monatsrechnung verrechnet und ein allfälliges Guthaben an die Bewohner*innen zurückerstattet.

6. Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte oder Hausärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden den Bewohnerinnen / Bewohnern direkt vom Spital in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

7. Medikamente

Personen, die für einen Kurzetaufenthalt im Pflegezentrum Baar sind, bringen ihren persönlichen Vorrat an benötigten Medikamenten in der Originalverpackung für die gesamte Zeit des Aufenthaltes mit. Wenn ein Bewohner / eine Bewohnerin auf Sauerstoff angewiesen ist, setzen Sie sich bitte vorgängig mit uns in Verbindung und bringen Sie die entsprechenden Geräte mit. Ebenso sind persönliche Hilfsmittel (z.B. Rollator, Rollstuhl, Gehstock etc.) mitzubringen. Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird den Bewohner*innen direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an Bewohner*innen abgibt, wird verrechnet.

8. Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)

Das BAG Bundesamt für Gesundheit hat per 01.10.2021 die Verrechnung von Pflegematerialien nach MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) neu verordnet. Die Pflegematerialien werden direkt der Krankenkasse der Bewohnerin / des Bewohners in Rechnung gestellt. Allfällige Preisdifferenzen sowie nicht MiGeL-pflichtige Pflegematerialien werden den Bewohnerinnen / Bewohnern verrechnet.

9. Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Physiotherapie kann 1x pro Woche vom Spital angeboten werden. Die Verrechnung erfolgt von den Leistungserbringern direkt an die Bewohner*innen und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

10. Kostenaufteilung (schematisch)

Anhand des **Beispiels** eines Bewohners (Pflegestufe 6, im Doppelzimmer), zeigen wir Ihnen auf, wie sich die Kosten pro Aufenthaltstag rechnen:

	In CHF pro Person und Tag	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde (ZG)	Anteil Bewohner
Pensionstaxe (DZ)	179.50	-	-	179.50
Betreuungstaxe	34.50	-	-	34.50
Pflege- taxe (Stufe 6)	174.00	57.60	93.40	23.00
Total	388.00	57.60	93.40	237.00

11. Pensions- und Betreuungstaxe

Die Aufenthaltskosten für die Pension und Betreuung sind von der Bewohnerin / vom Bewohner zu tragen. Die **Betreuungstaxe** beträgt pauschal **CHF 34.50** pro Tag.

Die **Pensionstaxe** richtet sich nach der entsprechenden Zimmerkategorie:

Zimmerkategorie	Doppelzimmer	Oasenzimmer
Pro Person und Tag	CHF 179.50	CHF 168.00

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind enthalten:

- Unterkunft im möblierten Zimmer mit privater Nasszelle pro Zimmer
- Bett- und Frottierwäsche (Besorgung durch das Pflegezentrum)
- Telefonnutzung (Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz inbegriffen)
- Bei Bedarf wird ein TV-Gerät durch das Pflegezentrum Baar zur Verfügung gestellt
- Internet über WLAN
- Vollpension, exkl. Süssgetränke und alkoholische Getränke
- Aktivierungsprogramm im Rahmen der Abteilung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung (diese wird vom Spital direkt in Rechnung gestellt)
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche

12. Pflorgetaxe

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Pflorgetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Bewohner*in
1	24.00	9.60	0.00	14.40
2	47.00	19.20	4.80	23.00
3	79.00	28.80	27.20	23.00
4	111.00	38.40	49.60	23.00
5	142.00	48.00	71.00	23.00
6	174.00	57.60	93.40	23.00
7	205.00	67.20	114.80	23.00
8	237.00	76.80	137.20	23.00
9	269.00	86.40	159.60	23.00
10	300.00	96.00	181.00	23.00
11	332.00	105.60	203.40	23.00
12	363.00	115.20	224.80	23.00

Preise in CHF pro Person und Tag

13. Verrechnung von weiteren, individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Eintrittspauschale	Pauschal	300.00
Annullierungskosten bei verbindlicher Anmeldung	Pauschal	300.00
Pauschale für Verbrauchsmaterial	Pro Monat	15.00
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand pro Stunde	95.00
Kosten Fahrzeug bei Begleitungen ausser Haus	pro km	0.70
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Pauschal	60.00
Todesfallkosten	Pauschal	900.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche / Ausfüllen Antrag Hilflosenentschädigung	Nach Aufwand pro Stunde	115.00
Austrittspauschale Zimmer (inkl. Reinigung)	Pauschal	600.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	8.00
Aufwand für Reparaturen und ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	Nach Aufwand pro Stunde	95.00
Private Hygieneprodukte, Nähservice, Chemische Reinigung	Gemäss separater Preisliste	
Nachversand Post	kostenlos	

Die Kosten für Drittleistungen werden individuell an die Bewohner*innen weiterverrechnet. Das Einreichen allfälliger Rückforderungen über die Krankenkasse obliegt der Bewohnerin / dem Bewohner.

- Coiffeur
- Fusspflege / Podologie
- Transportkosten
- Besorgung der Privatwäsche erfolgt durch die Angehörigen (Ausnahmen auf Anfrage)

14. Reservationstaxe

Die Reservationstaxe ersetzt in nachfolgenden Fällen die jeweilige Pensionstaxe.

Im Rahmen eines Austritts wird sie nach 2 Karenztagen um CHF 20.00 reduziert:

- Bei vorzeitigem Austritt bis zum Ende der Kündigungsfrist oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Todesfall für max. 30 Tage nach dem Todestag oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Abwesenheit oder einem Spitalaufenthalt

Im Rahmen eines Eintritts wird die um CHF 20.00 reduzierte Reservationstaxe verrechnet:

- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug
- Für max. 14 Tage bis zur Wiederbelegung des Zimmers, wenn der Eintritt nicht erfolgt

15. Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag.

16. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente und/oder einer Hilflosenentschädigung. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden. Sie finden diese auf der Website der AHV des Kantons Zug unter dem Link:

<https://www.akzug.ch/online-schalter/formulare/ergaenzungsleistungen-el/>
<https://www.akzug.ch/produkte/invalidenversicherung-iv/hilflosenentschaedigung/>

17. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Begleichung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum sicherzustellen. Wir empfehlen, die Monatsrechnung per Lastschriftverfahren (LSV) zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zug werden diesen vom Pflegezentrum Baar direkt in Rechnung gestellt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.00 verrechnet. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR von 5% erhoben.

18. Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

19. Datenschutz

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihres Aufenthaltes ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Stiftung Pflegezentrum Baar erhebt diese zur Erfüllung des Leistungsauftrages und aktualisiert sie regelmässig bzw. vernichtet nicht benötigte Daten. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads (<https://www.pflegezentrum-baar.ch/downloads/>).

20. Haftung

Das Eigentum der Bewohnerin / des Bewohners ist **nicht** durch das Pflegezentrum Baar versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Pflegezentrum Baar nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Bewohner*innen haften für Schäden, die sie Dritten zufügen nach Art. 41 OR. **Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Bewohner*innen sind verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen).**

Die vorliegende Taxordnung wurde durch den Stiftungsrat des Pflegezentrums Baar am 24. November 2025 bewilligt und ist integraler Bestandteil des befristeten Kurzzeitvertrags geschützte Abteilung.